Staatsanwaltschaft Würzburg



Staatsanwaltschaft Würzburg, Ottostraße 5, 97070 Würzburg

Herrn Martin Peter Deeg Maierwaldstr. 11 70499 Stuttgart Herr Oberstaatsanwalt Gosselke

Telefon: 0931/3813558

Telefax: 0931/3813505

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben Akten - / Geschäftszeichen

07.07.2015

gofr

Datum

701 Js 8381/15

Ermittlungsverfahren gegen Peter Müller
Ursula Fehn-Herrmann

wegen Rechtsbeugung

Sehr geehrter Herr Deeg,

in dem oben genannten Verfahren habe ich mit Verfügung vom 06.07.2015 folgende Entscheidung getroffen:

Das Ermittlungsverfahren wird gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Gründe:

Mit Schreiben vom 25.04.2015 erstattete Martin Deeg bei der Staatsanwaltschaft München I Strafanzeige gegen die am Landgericht Würzburg tätigen Richter Müller und Fehn-Herrmann. Er legt diesen Rechtsbeugung zur Last. Die Staatsanwaltschaft München I hat den Vorgang zuständigkeitshalber an die Staatsanwaltschaft Würzburg abgegeben.

Das Verfahren war nach Beiziehung der einschlägigen Zivilakten einzustellen. Der von dem Anzeigeerstatter unter Ziffer 1. geschilderte Sachverhalt betrifft vermutlich (der Anzeigeerstatter nennt weder das Aktenzeichen, noch das Datum der Entscheidung) das von ihm vor dem Landgericht Würzburg angestrengte Verfahren mit dem Az. 64 O 610/15. Dort hatte der Anzeigeerstatter im April 2015 ein Schreiben eingereicht, das von dem Gericht als Prozesskostenhilfeantrag für eine Schadensersatz- und Schmerzengeldklage gegen den Freistaat Bayern ausgelegt wurde. Das Landgericht Würzburg hatte den Antrag

Hausanschrift Ottostraße 5 97070 Würzburg Haltestelle Bushaltestelle Ottostr. Linie 16, Straba Sanderring Linie 1,3,5 Behindertenparkplatz

Linie 16, Mo-Fr 08.00 Uhr-12.00 Uhr e 1,3,5 und nach Vereinbarung

Geschäftszeiten

Kommunikation Telefon: 0931/381-0 Telefax: 0931/381-3505 poststelle@sta-wue.bayern.de

Nach Anmeldung beim Pförtner

mit Beschluss vom 09.04.2015 unter Mitwirkung der beschuldigten Richter zurückgewiesen. Zur Begründung wurde insbesondere ausgeführt, dass der Anzeigeerstatter es versäumt habe, einen ihm entstandenen materiellen Schaden darzulegen und im Hinblick auf einen Schmerzensgeldanspruch die Voraussetzungen des § 253 Abs. 2 BGB nicht erfüllt seien. Die gegen diese Entscheidung eingelegte sofortige Beschwerde des Anzeigeerstatters wurde am 08.05.2015 durch das Oberlandesgericht Bamberg zurückgewiesen. Damit steht fest, dass die Entscheidung des Landgerichts Würzburg nicht fehlerhaft war, weshalb auch kein Raum für die von dem Anzeigeerstatter angenommenen Rechtsbeugung verbleibt. Wegen der Einzelheiten wird der Anzeigeerstatter auf die ihm bekannte Begründung der obergerichtlichen Entscheidung verwiesen.

Unter Ziffer 2. seiner Strafanzeige nimmt der Anzeigeerstatter sodann Bezug auf das zuvor genannte Aktenzeichen 64 O 610/15, bringt dieses aber nunmehr mit einer von ihm gegen den Sachverständigen Dr. Groß erhobenen Klage in Verbindung. Letztlich bleibt angesichts der Vielzahl der von dem Anzeigeerstatter angestrengten Zivilverfahren unklar, worauf sich seine Vorwürfe unter Ziffer 2. beziehen sollen. Soweit die zivilgerichtlichen Verfahren 64 O 2268/13 und/oder 61 O 129/14 des Landgerichts Würzburg betroffen sein sollten, waren diese bereits Gegenstand des hier geführten Vorganges 701 Js 5399/14. Insoweit wird auf die dem Anzeigeerstatter bekannten Gründe der Einstellungsverfügung vom 28.04.2014 verwiesen. Im Übrigen lässt sich dem Vortrag des Anzeigeerstatters jedenfalls kein Sachverhalt entnehmen, der den Anfangsverdacht der Rechtsbeugung gegen die beschuldigten Richter begründen könnte.

Etwaige zivilrechtliche Ansprüche werden durch diese Entscheidung nicht berührt.

<u>Beschwerdebelehrung</u>

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen 2 Wochen nach Zugang Beschwerde bei der Generalstaatsanwaltschaft Bamberg erheben.

Die Beschwerde kann innerhalb dieser Frist auch bei der Staatsanwaltschaft Würzburg eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gosselke Oberstaatsanwalt

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und enthält deshalb keine Unterschrift, wofür um Verständnis gebeten wird.